

heberrecht Hand in Hand gehenden persönlichen idealen Interessen des Autors schützen Daher wird eine Begrenzung der Urheberrechtsbefugnisse nach geltendem Recht nur dann als zutreffend bezeichnet werden können, wenn sie jenen persönlichen Ansprüchen ebenso gerecht wird wie den wirtschaftlichen.

Der Verfasser verlangt demnach Schutz der idealen Interessen des Urhebers, die durch die Auffassung des Reichsgerichts geschädigt würden, da »für das Ansehen und die ideale Wertschätzung eines Werks nicht die erste Ausgabe der Exemplare seitens des Verlegers, sondern der Weitervertrieb seitens des Sortimentsers, in dessen Hand das Werk zuerst in die Öffentlichkeit tritt, maßgebend ist«.

Mitteltstadt hält die vom Reichsgericht gegebene Begrenzung der Urheberrechtsbefugnis der gewerbsmäßigen Verbreitung für zu eng gefaßt, »teils schon vom wirtschaftlichen Standpunkt, jedenfalls aber vom Standpunkt der persönlichen Ansprüche« Er hält es für einen Fehler des Gesetzes, die verschiedenartigen Gruppen von Rechten — die persönlichen Ansprüche des Urhebers und den vermögensrechtlichen Bestand des Urheberrechts — in einem System zu behandeln. Er würde de lege ferenda vorziehen, »die persönlichen Ansprüche und alle idealen Interessen des Autors« aus dem Urheberrechtsgesetz auszuschneiden und sie in das System eines besondern Individualschutzes zu verweisen. »Erst dann wird das Urheberrecht in scharfer, konsequenter Auffassung der Lehre vom Immaterial-Güterrecht den Charakter eines reinen Vermögensrechts erhalten, dessen Begriffsbestimmung sich lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu richten hat.«

* * *

§ 18 des neuen Urheberrechtsgesetzes gehört zu den am meisten angefochtenen. § 16 und folgende regeln die Zulässigkeit der Vervielfältigung ohne Zustimmung des Urhebers, § 18 die Zulässigkeit des Abdrucks aus Zeitungen und Zeitschriften. *) Dieser Paragraph hat häufig Ansprüche gezeitigt, die, obwohl unberechtigt, doch zu großer Belästigung der Tagespresse Anlaß gegeben haben. Eine wissenschaftliche Beleuchtung dieses Paragraphen und der damit in Verbindung stehenden §§ 16, 17 und 19 ist daher mit Freude zu begrüßen. Dieser Arbeit hat sich Dr. Hans Landsberg unterzogen. **) Die leitenden Gesichtspunkte dieser Arbeit sollen hier kurz dargelegt werden. Vorausgeschickt ist eine geschichtliche Einleitung, die den Rechtszustand bis zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 beleuchtet unter Berücksichtigung des Artikels 7 der Berner Konvention vom 9. September 1886 mit der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896. Der Verfasser führt aus, daß das damals geltende deutsche Recht durch diese internationale Gesetzgebung überflügelt worden sei und es daher geboten erschien, es mit der internationalen Rechtsentwicklung in Einklang zu setzen.

*) »Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entsteht wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

»Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

»Bermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.«

**) Die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Rechtsbeziehungen von Dr. jur. Hans Landsberg. 8°. 94 Seiten. Berlin 1906, Carl Heymanns Verlag, 2 M.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 73. Jahrgang.

Dies schien um so nötiger, als ein internationaler Rechtsschutz gerade für das Zeitungswesen sehr notwendig ist. Der vom Reichsjustizamt den Bundesregierungen im Sommer 1899 vorgelegte Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes suchte in seinem § 17 dieser Notwendigkeit gerecht zu werden, wenn er als Nachdruck nicht ansehen wollte, wenn ohne wesentliche Änderung des Inhalts 1) aus Zeitungen oder aus Zeitschriften tatsächliche Mitteilungen abgedruckt werden, die zu den Tagesneuigkeiten oder vermischten Nachrichten gehören; 2) aus Zeitungen einzelne Artikel abgedruckt werden, die nicht mit dem Verbot des Nachdrucks oder einem allgemeinen Vorbehalt der Rechte versehen sind. Die Quelle ist deutlich anzugeben; der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist in jedem Falle unzulässig.

Die lebhafteste öffentliche Kritik, die dieser Paragraph hervorgerufen hat, wurde in dem am 18. Dezember 1900 dem Reichstage vorgelegten Entwurf verwertet, in dem § 18 folgenden Wortlaut hat:

»Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn aus Zeitungen einzelne Artikel abgedruckt werden, die nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; dies gilt jedoch nur, wenn die Wiedergabe stinnetreu erfolgt. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

»Bermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen und Zeitschriften stets abgedruckt werden.

»Wer auf Grund des Abs 1, 2 den Abdruck von Schriftwerken bewirkt, hat die Quelle deutlich anzugeben.«

Aus der Kommissionsberatung und aus der Beratung im Plenum des Reichstags ging der Paragraph in der Gestalt hervor, wie er jetzt im Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 Gesetzeskraft erlangt hat.

Wie schon im Eingang bemerkt, haben diese Vorschriften eine sehr geteilte Beurteilung gefunden. »Die Unterscheidung zwischen Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts einerseits, vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten andererseits und drittens den sonstigen einzelnen Artikeln (ist) keineswegs eine glückliche. Sie operiert mit Begriffen, die in ihrem Wesen unklar, in ihren Grenzen fließend sind, entbehrt fast gänzlich der rechtshistorischen Durchbildung und hat so eine außerordentliche Unsicherheit in das Zeitungswesen gebracht.« (S. 20.) Der Verfasser fügt hinzu, daß die Abgrenzung der freigegebenen vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten von den geschützten Ausarbeitungen besondere Schwierigkeiten erzeuge und geradezu zu Erpressungen einlade. Alltägliche Nachrichten, die eine Zeitung aus der andern abdruckt, werden von einem der zahlreichen literarischen Bureaus, »die es sich zur Aufgabe machen, jedem vermeintlichen Eingriff in das Urheberrecht nachzuspüren«, als Eingriff in seine Rechte dem Schreiber der Nachricht gemeldet, und flugs schreibt dieser an alle die Redaktionen, um mit der Drohung mit dem Staatsanwalt von jeder einzelnen noch einmal das Honorar zu erhalten, das er schon einmal von der Zeitung, der die Nachricht ursprünglich entnommen ist, erhalten hat. Da es sich gewöhnlich um einen für die einzelne Zeitung unwesentlichen Betrag handelt, hat ein solches Vorgehen sehr häufig Erfolg, da die Zeitung den kleinen Betrag gern opfert, um der zeitraubenden Korrespondenz ledig zu werden. Der Begriff eines Schriftwerks ist ja im Gesetz nicht definiert; es ist dem Richter überlassen, im gegebenen Fall zu entscheiden, ob ein Schriftwerk, dem der Schutz des Urheberrechtsgesetzes zusteht, vorliegt oder nicht. Trotzdem